

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin)

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Abwasserbeseitigungssatzung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin beschlossen:

Satzungsbeschluss veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark (Amtsblatt) 21. Jahrgang, Nr. 21 am 18.12.2014

1. Änderung der Satzung am 20.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 23. Jahrgang, Nr. 11 am 04.09.2017,
2. Änderung der Satzung am 14.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 25. Jahrgang, Nr. 20 am 13.12.2019,
3. Änderung der Satzung am 10.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 26. Jahrgang, Nr. 20 am 21.12.2020,
4. Änderung der Satzung am 15.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt 28. Jahrgang, Nr. 26 am 27.12.2022,
5. Änderung der Satzung am 21.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt 30. Jahrgang, Nr. 09 am 15.04.2024,

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers
- § 9 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Entwässerungsantrag
- § 12 Einleitungsbedingungen

§ 13 Abscheideanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen – Anschlussleitungen

§ 15 Haustechnische Abwasseranlagen

§ 16 Überwachung und Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen

§ 17 Indirekteinleiterkataster

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 19 Einbringungsverbote

§ 20 Entleerung

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Abwasseruntersuchungen

§ 22 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

§ 23 Haftung

§ 24 Berechtigte und Verpflichtete

§ 25 Zwangsmittel

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

§ 28 Übergangsregelung

§ 29 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf anfallenden Abwassers.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZVWU stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung

anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der ZVWU kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des ZVWU sicherzustellen, sofern der ZVWU dies fordert. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers sind zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) *öffentliche Anlage*:

Unter einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ist jede wirtschaftliche und organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachen zu verstehen, die unter einheitlichen haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird.

(2) *Abwasser*:

Abwasser ist Schmutzwasser und ist Niederschlagswasser.

(3) *Schmutzwasser*:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(4) *Fäkalien*

Fäkalien sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser.

(5) *Fäkalschlamm*

Fäkalschlamm ist der Anteil des Schlammwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in einer Kleinkläranlage zurückgehalten wird.

(6) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen abfließende Wasser.

(7) Trennsystem:

Die ZVWU betreibt die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, d.h. Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt gesammelt, fortgeleitet und behandelt.

(8) Zentrale öffentliche Abwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom ZVWU selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Grundstücksanschlussleitungen nach Absatz 10 sowie haustechnische Abwasseranlagen nach Absatz 11 gehören nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

Wird in Ausnahmefällen ein Hauptkanal (Hauptleitung) über ein Privatgrundstück geführt, so bleibt dieser Kanal eine öffentliche Abwasserleitung. Sofern zu diesem Kanal Anschlusskanäle geführt werden, sind diese als nichtöffentliche Abwasserleitungen Eigentum der jeweiligen Anschlussnehmer.

(9) Dezentrale öffentliche Abwasseranlage:

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr, Behandlung und Ableitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(10) Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):

Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Freigefälleleitung sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks bzw. -soweit vorhanden- bis einschließlich zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnung vor oder auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Druckentwässerung sind die Rohrleitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal oder von der öffentlichen Abwasserdruckleitung bis zur Druckentwässerungsstation auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 14).

(11) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen und unmittelbar an die Grundstücksanschlussleitung anschließen. Dazu gehören ebenfalls der Prüfschacht bzw. eine entsprechende Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstückes. Zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählen außerdem abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Druckstationen.

Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner Behandlung unterzogen.

Kleinkläranlagen sind von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigte Anlagen zur Sammlung, Behandlung und Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden

Schmutzwassers.

(12) Öffentliches Druckentwässerungsnetz:

Öffentliche Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende öffentliche Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt, die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sofern sie nicht der Entwässerung eines einzelnen Grundstückes dienen.

(13) Abscheider:

Abscheider sind Sedimentationsanlagen, Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(14) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. § 24 dieser Satzung gilt entsprechend.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist, dass das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(15) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser sonstiger Herkunft, ausgenommen häusliches Abwasser, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(16) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(17) Rückstauebene:

Die Rückstauebene bezeichnet die Höhe der Schachtoberkante, des dem zu entwässernden Grundstückes am nächsten gelegenen öffentlichen Abwasserschachtes, soweit vom ZVWU keine anderen Festlegungen zur Rückstauebene getroffen werden.

(18) Dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser

Unter dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser ist im Sinne dieser Satzung die Zuführung von Wasser aus Niederschlägen, Brunnen, Quellen, offenen oder verrohrten Gewässern, Drainagen, mobilen Behältern o.ä. zu verstehen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandsmitgliedes Abwasser Templin liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom ZVWU den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück verlaufen. Der ZVWU kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der ZVWU den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung der Mehraufwendungen auf den Beitrag, soweit dieser erhoben wird, erfolgt nicht. Bei Druckentwässerungsnetzen gelten gesonderte Regelungen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(4) Ein Anschlussrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann oder besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

(5) Ein Anschlussrecht für die zentrale Ableitung von Niederschlagswasser besteht nur eingeschränkt. Das Niederschlagswasser ist auf Grundlage wasserrechtlicher Regelungen ortsnahe zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Die Beseitigungspflicht des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers kann auf Grundlage wasserrechtlicher Regelungen auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Sofern betriebsfertige zentrale öffentliche Abwasserkanäle oder Druckentwässerungsnetze nicht vorhanden sind, hat der Anschlussnehmer das Recht, das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(3) Der ZVWU kann das Benutzungsrecht bei Vorliegen der in § 25 genannten Voraussetzungen ausschließen oder einschränken.

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der ZVWU kann den Anschlusszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist oder durch das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser Gefahren für den öffentlichen Bereich auftreten oder zu erwarten sind oder das Gemeinwohl in anderer Form beeinträchtigt wird oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind (öffentliche Abwasserleitungen), sonst auf Anschluss des Grundstückes an die jeweilige dezentrale Abwasseranlage.

(3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZVWU kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist oder durch das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser Gefahren für den öffentlichen Bereich auftreten oder zu erwarten sind oder das Gemeinwohl in anderer Form beeinträchtigt wird oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

Sie haben auf Verlangen des ZVWU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Schmutz- und Niederschlagswasser sind grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen (Trennsystem) zuzuführen. Ausnahmeregelungen sind gesondert beim ZVWU zu beantragen. Auf besondere Anordnung des ZVWU kann zur Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Für diese vom ZVWU angeordneten Einleitungen werden keine Gebühren und Beiträge vom Anschlussnehmer erhoben. Die Kosten der Anbindung werden nach Festlegung der technischen Einzelheiten vom ZVWU getragen.

(5) Bei Neu- oder Umbauten hat das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu sein. Ein Genehmigungsverfahren

nach § 10 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht / Entwässerungsgenehmigung für bereits bebaute Grundstücke, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung dem Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Besteht ein Anschluss an der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, kann der ZVWU den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 nachträglich eintreten.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZVWU alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- und/oder Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag befristet vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn auf dem Grundstück eine Anlage betrieben wird, die einen höheren Umweltstandard aufweist als die vom ZVWU vorgesehene Einrichtung und/ oder der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage erfolgt, wenn und soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim ZVWU zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und technische Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

Wird die Befreiung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nach Einzelfallprüfung durch den ZVWU ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Beiträge, Kostenerstattungen, Herstellungskosten und Gebühren zu sparen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des dem Grundstück sonstig zugeführten Wassers als Brauchwasser, so ist diese Anlage genehmigungs- und abnahmepflichtig sowie mit einer Mengenmesseinrichtung zu versehen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, sofern eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgen soll. Hier gilt die Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung des Verbandsmitgliedes Abwasser Templin.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der ZVWU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung seines Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herstellen zu lassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern, sofern seitens des ZVWU keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der ZVWU.

(2) Der Anschlussnehmer sollte mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(3) Der ZVWU kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der ZVWU erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung), sowie die Zustimmung zur Errichtung von abflusslosen Sammelgruben (siehe Punkt III § 18). Änderungen der haustechnischen Abwasseranlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung des ZVWU.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der ZVWU entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der haustechnischen Abwasseranlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der ZVWU kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der ZVWU kann vom Anschlussnehmer die Vorlage der Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung seiner Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage fordern. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den ZVWU zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVWU sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 11 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZVWU mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Absatz 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c. Bei Niederschlagswasser Angaben über Größe und Art von Dachflächen, Grundstücksflächen, Parkflächen, sonstiger Flächen;
- d. Bei haustechnischen Abwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
- e. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- f. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- g. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Angaben über Art und Bemessung der haustechnischen Abwasseranlage;
- b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen;
- c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser grundsätzlich nur in den Niederschlagswasserkanal bzw. Anlagen für die Niederschlagswasserableitung, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage erheblich stört.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus infektionsbehafteten Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) sofern die Kläranlage nicht mindestens für 10.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt ist (Mindestausbaugröße der Kläranlage).

Die Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-M 270 „Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten)“, Fassung vom Mai 1997 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sind zu berücksichtigen.

(5) Für das Einleiten von Abwasser gilt das DWA- Regelwerk, insbesondere die Merkblätter DWA-M 115-1, Fassung vom Februar 2013, DWA-M 115-2, Fassung vom Februar 2013 und DWA-M 115-3, Fassung vom September 2019, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei der Bemessung der Richtwerte wurde unterstellt, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage insgesamt parameterbezogen etwa 10% des Gesamtklärwerkzulaufes nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieses Anteils und in Einzelfällen können auch niedrigere

Konzentrationen festgelegt werden mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder insbesondere, wenn die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer und die Schlammbehandlung und –entsorgung bzw. –verwertung dies erfordern.

Liegt für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis vor, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte an Stelle der nachstehenden Richtwerte.

1. allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 Grad Celsius
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 9,0
 - c) Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist
1-10 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit)
- Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide
- d) CSB/ BSB Verhältnis < 2,5

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
300 mg/l
- b) Kohlenwasserstoffindex
gesamt 100 mg/l
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist 20 mg/l
- c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l
- d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
- e) Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
Bei toxischen und biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Phenolen ist der Grenzwert im Einzelfall festzulegen.
- f) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:
Extinktion 0,05 cm⁻¹
- g) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als

- 10 g/l als TOC.
- h) Perfluorierte Tenside (PFT) 300 ng/l
(Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure –PFOS und Perfluorooctansäure PFOA)

3. Metalle und Metalloide

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- b) Arsen (As) 0,5 mg/l
- c) Blei (Pb) 1 mg/l
- d) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

e) Chrom (Cr)	1 mg/l
f) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
g) Cobalt (Co)	2 mg/l
h) Kupfer (Cu)	1 mg/l
i) Nickel (Ni)	1 mg/l
j) Selen (Se)	
k) Silber (Ag)	
l) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
m) Zinn (Sn)	5 mg/l
n) Zink (Zn)	5 mg/l

4. weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l $\leq$ 5000 EW 200 mg/l $>$ 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
d) Fluorid (F^-), gelöst	50 mg/l
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
f) Phosphor, gesamt	50 mg/l
g) Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
h) Sulfid (S^{2-})	2 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

a) Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
b) Aerobe biologische Abbaubarkeit	

Werden durch die Einleitung insbesondere die wasserrechtlichen Überwachungswerte für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage gefährdet, so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, wird für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75% DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt.

c) Nitrifikationshemmung der Nitrifikation	Bei häufiger signifikanter Hemmung $\leq 20\%$ Nitrifikationshemmung
im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss	

6. Die Anforderungen gelten an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage.

7. Neben den Grenzwerten für Konzentrationen kann der ZVWU in begründeten Einzelfällen auch Frachtbegrenzungen festlegen.

8. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung gemäß Anhang A.2 DWA-M 115-2 auszuführen.

(6) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über Grundstücksanschlussleitung sowie haustechnische Abwasseranlage eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u. ä. hat in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

Die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) kann zugelassen werden, wenn durch geeignete Vorbehandlung des Abwassers oder den Einsatz von Zusatzprodukten zur Förderung der

biologischen Abbauprozesse (Entleer- und Reinigungsstationen für Chemietoiletten) keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kanal- und Kläranlagenbetrieb zu erwarten sind. Die Nachweisführung ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter entsprechend Absatz 10 erforderlich.

Kann für die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) keine Befreiung erteilt werden, muss die Einleitung in eine entsprechende Kläranlage dieser Ausbaugröße erfolgen. Hierzu ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter ein entsprechend zugelassener abflussloser Sammelbehälter zur Aufnahme des Inhaltes aus Chemietoiletten zu errichten und zu unterhalten.

Der Sammelbehälterinhalt ist dem ZVWU anzudienen und wird gesondert mit der Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen berechnet.

(10) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, welches die Grenzwerte nach Absatz 5 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in

der Abwasseranlage zu beseitigen. Hieraus entstehende Kosten können vom Anschlussnehmer verlangt werden.

Gleichzeitig kann dem Anschlussnehmer/ Einleiter auferlegt werden, Beprobungen der eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer und Auswertung im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Kanal- und Kläranlagenbetriebes vornehmen zu lassen und auf Verlangen vorzulegen. Bei diskontinuierlichen Einleitungen sind bei den Untersuchungen die größten möglichen Schadstoff- bzw. Schmutzfrachten zu berücksichtigen.

§ 13 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der ZVWU im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der ZVWU kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf schadlos zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der ZVWU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch über eine eigene Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten des Trennverfahrens ist je ein Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung herzustellen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Anschlussnehmer hat grundsätzlich einen Prüfschacht, in begründeten Ausnahmefällen geeignete Inspektionsöffnungen, sowie die notwendigen Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, Materialart und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnungen sowie die Anordnung und Art des Prüfschachtes / Inspektionsöffnung bestimmt der ZVWU. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der ZVWU kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert haben (durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen. Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, obliegt dem ZVWU. Weiterhin obliegt dem ZVWU die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind. Die dafür aufgewendeten Kosten hat der Anschlussnehmer entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin zu erstatten.

(8) Der ZVWU hat die Grundstücksanschlussleitung bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage oder bestehen sonstige Hinderungsgründe, so kann der ZVWU vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(10) Der Anschlussnehmer darf die Grundstücksanschlussleitung nicht ohne Genehmigung des ZVWU in Betrieb nehmen, verändern oder verändern lassen.

(11) Vor Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung beim ZVWU zu beantragen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen kein Abwasser mehr anfällt. Der ZVWU legt die Art und Weise der Beseitigung oder Sicherung fest und führt eine gebührenpflichtige Abnahme durch. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 26. Bei Zustandekommen eines hierauf zurückzuführenden Schadens, ist er für die Regulierung des Schadens voll haftbar.

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen oder der öffentlichen Abwasseranlage kann der ZVWU in den Fällen des Absatz 6 die Anpassung der Grundstücksanschlussleitungen an diese geänderten Entsorgungsbedingungen oder die geänderte öffentliche Abwasseranlage vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Die Grundstücksanschlussleitungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Wurden Mängel festgestellt oder entsprechen Grundstücksanschlussleitungen nicht mehr den jeweils geltenden bau- und

wasserrechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik, so kann der ZVWU fordern, dass die Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 15

Haustechnische Abwasseranlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie gemäß dem jeweils gültigen Stand der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die haustechnische Abwasseranlage gehört ebenso wie die Grundstücksanschlussleitungen nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für die maßgebende Rückstauenebene gilt grundsätzlich § 2 Absatz 17. Unter der Rückstauenebene gelegene Räume, Schächte, Ablaufstellen usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau der haustechnischen Abwasseranlagen gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Die haustechnische Abwasseranlage sowie der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZVWU in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim ZVWU anzuzeigen. Bei der Abnahme ist das der Entwässerungsgenehmigung beigelegte Abnahmeprotokoll vollständig auszufüllen und beim ZVWU einzureichen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Anschlussnehmer nach Ablauf der Frist nicht, ist der ZVWU berechtigt, den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu verweigern und Zwangsmittel gemäß § 25 anzudrohen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.

(4) Die haustechnische Abwasseranlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Wurden Mängel festgestellt, so kann der ZVWU fordern, dass die haustechnische Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene haustechnische Abwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Anschlussnehmer diese auf Verlangen der ZVWU auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung

ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den ZVWU. Die §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen haustechnischen Abwasseranlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zu beseitigen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 16

Überwachung und Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen

Alle Abwasseranlagen sind entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) einer regelmäßigen Selbstüberwachung zu unterziehen. Es gelten die Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) im Land Brandenburg.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden haustechnischen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlussleitungen nach den TRSüw durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem ZVWU auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der ZVWU kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und der Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage ausschließt.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

(1) Der ZVWU führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem ZVWU mit dem Antrag nach § 11 Absatz 2 und 3 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem ZVWU Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des BbgWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen errichten zu lassen und zu betreiben. Die Größe einer abflusslosen Sammelgrube soll so bemessen sein, dass der durchschnittliche Abwasseranfall von 80 l/Person und Tag über einen Zeitraum von 25-30 Tagen gespeichert werden kann. Das Nutzvolumen von abflusslosen Sammelgruben für ständig bewohnte Grundstücke beträgt mindestens 6 m³, für nicht ständig bewohnte Grundstücke mindestens 3 m³. Ausnahmen können auf Antrag durch den ZVWU zugelassen werden.

(2) Die Übergabestelle für die Abnahme der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist die Grundstücksgrenze (Andienungsstelle). Zur Gewährleistung der Fäkalienübernahme ist als Bestandteil der haustechnischen Abwasseranlagen von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereitzustellen.

(3) Wenn die Anlage eines Saugstutzen aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der ZVWU auf die Anlage eines Saugstutzen verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestaltung der Zuwegung zur Saugstelle gemäß Absatz 4 gewährleistet und eine ungehinderte Entleerung der Sammelgrube ermöglicht.

Die Übernahme der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt abweichend davon vom Standort der Kleinkläranlage. Auch hier sind die Bedingungen gemäß Absatz 4 und 7 einzuhalten.

(4) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von maximal 8 m anfahren kann, um an den Saugstutzen anzukoppeln. Die haustechnischen Abwasseranlagen müssen ohne weiteres entleert werden können. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m, Räum- und Streupflicht in der Winterzeit. Eine Haftung für Schäden, die an der Zuwegung oder an wegbegleitenden Anlagen innerhalb des geforderten Lichtraumprofils bei der Anfahrt zur Saugstelle oder bei der Entleerung der Sammelgrube oder Kleinkläranlage daraus entstehen, dass die Saugstelle den Anforderungen nach Satz 1 bis 3 nicht genügt, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind vom ZVWU oder seinen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

(5) Für die Überwachung gilt § 16 und § 22 sinngemäß.

(6) Genehmigungen für haustechnische Abwasseranlagen ergehen vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungen.

(7) Die Saugstelle der Sammelgrube ist derart herzurichten, dass sie mit normalem Aufwand geöffnet werden kann. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn genormte Abdeckungen der Klasse A oder B zugänglich vorhanden sind.

(8) Für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen gilt § 15 sinngemäß.

(9) Für die Entleerung von Sammelgruben in Gemeinschaftsanlagen z.B. Kleingartenvereinen, Bungalowsiedlungen, etc., in denen die Anschlussnehmer der öffentlichen Anlage nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, obliegt diesen auch die Verantwortung für die rechtliche Nutzung und den Zustand der Zufahrtswege zu diesen Gemeinschaftsanlagen. Eine Entleerung kann nicht verlangt werden, wenn es die tatsächlichen und / oder örtlichen Verhältnisse nicht zulassen.

§ 19 Einbringungsverbote

In die haustechnische Abwasseranlage dürfen die in § 12 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 20 Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom ZVWU oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem ZVWU oder seinen Beauftragten ungehindert Zufahrt zur Saugstelle bzw. zum Saugstutzen zu gewähren (Winter: Schneeräumung und Abstumpfung der Zuwegung).

Das anfallende Schmutzwasser (Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben) bzw. der anfallende Fäkalschlamm (aus Kleinkläranlagen) sind einer Abwasserbehandlungsanlage des ZVWU zuzuführen.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim ZVWU oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Grubenentleerung ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Anlage noch bis zum Entsorgungstermin genutzt werden kann. Bei kontinuierlichem Schmutzwasseranfall kann ein regelmäßiger Abfuhrturnus vereinbart werden, der jedoch den Anschlussnehmer nicht von der Pflicht der Überwachung des Füllstandes und der Benachrichtigung befreit.

b) Kleinkläranlagen sind bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zu entschlammern.

(3) Der ZVWU oder seine Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der ZVWU bestimmt den Umfang der Entsorgung. Damit kann auch ohne vorherige Anmeldung eine Entsorgung erfolgen, wenn besondere Umstände oder Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern. Dies kann auch zu einer unvollständigen Grubenentleerung bei einer Entsorgungstour führen.

(5) Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung noch ein Befahren notwendig ist, haben die Anschlussnehmer das sichere und ungehinderte Befahren zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Schnee- und Eisbeseitigung. Kann der Grubeninhalt zu einem vereinbarten Termin aus Gründen, die ein Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind

dem ZVWU für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) weggefallen

(7) Der Inhalt der haustechnischen Abwasseranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des ZVWU über.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Abwasseruntersuchungen

(1) Der ZVWU ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der ZVWU.

§ 22 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

(1) Dem ZVWU oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der haustechnischen Abwasseranlage, sowie der Grundstücksanschlussleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der haustechnischen Abwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Abwasserhebeanlagen sowie individuelle Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWU auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen und auf Verlangen die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den ZVWU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

- sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Der ZVWU oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlassen der Veräußerer und der Käufer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis der ZVWU Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(7) Wird eine haustechnische Abwasseranlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer dies dem ZVWU zeitnah mitzuteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Grundstücksanschlussleitung zu verschließen oder zu beseitigen (§ 14 Absatz 11 gilt entsprechend).

§ 23 Haftung

(1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZVWU von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der ZVWU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbaren Naturereignissen oder wegen höherer Gewalt sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 24 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter ect.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Zwangsmittel und Sperrung der Entsorgung

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGGB) in der zurzeit geltenden Fassung durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Daneben ist der ZVWU berechtigt, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen oder zu beschränken. Das gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder eine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 3 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 6 Absatz 4 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht der jeweils dafür bestimmten Anlage zuführt,
- § 8 dem Grundstück sonstig zugeführtes Wasser als Brauchwasser nutzt und in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dies dem ZVWU anzuzeigen,
- § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des ZVWU herstellt oder ändert,
- § 12 Absatz 3 und 4 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- § 12 Absatz 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- § 12 Absatz 7 Abwasser ohne Einwilligung des ZVWU auf anderen Wege als über die Anschlussleitung des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 13 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl

sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

- § 14 Absatz 11 die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht beim ZVWU beantragt,
- § 14 Absatz 12 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die Grundstücksanschlussleitung nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt,
- § 15 Absatz 3 die haustechnische Abwasseranlage sowie die Grundstücksanschlussleitung vor der Abnahme durch den ZVWU in Betrieb nimmt,
- § 15 Absatz 4 und 5 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die haustechnische Abwasseranlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt,
- § 17 Absatz 2 dem ZVWU die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des ZVWU Templin hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- § 18 Absatz 4 die haustechnische Abwasseranlage nicht so anlegt, dass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist,
- § 22 Absatz 5 den ZVWU oder dessen Beauftragte daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken gewährt,
- § 22 Absatz 7 der Verpflichtung nicht nachkommt, die Grundstücksanschlussleitung zu verschließen oder zu beseitigen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentliche Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Anschlussnehmer handeln ordnungswidrig, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder sonstig auf öffentliche Flächen abgeleitet wird, obwohl eine technische Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser) besteht.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 27

Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage dienen,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen,
- Verwaltungsgebühren für Verwaltungstätigkeiten Bereich Abwasser.

§ 28 Übergangsregelung

(1) Bereits eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Vorschrift § 18 Absatz 3 und § 20 Absatz 6 zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Templin, den 03.Dezember 2014

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher